



Merkblatt für Bauherren und Planer

Stand: 11.07.2018

Grundlagen

- Kanton
Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) sowie dessen Verordnung (RBV), Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuchs (EG ZGB) → Nachbarrecht (Bepflanzung, etc.)
- Gemeinde
Zonenpläne und zugehörige Zonenreglemente (Siedlung und Ortskern), Reglemente Wasser, Abwasser, GGA und Strassen.
- Formulare und Dokumente
Diverse Formulare und Dokumente (Reglemente, Weisungen, Baubewilligungsformular etc.) können bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder zum Teil von der Homepage des Kantons resp. der Gemeinde heruntergeladen werden.

Kanton Baselland: Internetadresse www.baselland.ch

Rubrik: Bau, Umwelt → Bauvorhaben

Rubrik: Gesetzessammlung → Bau, Werke, Verkehr, Energie

Gemeinde Bottmingen: Internetadresse www.bottmingen.ch

Rubrik: Politik → Reglemente

Rubrik: Verwaltung → Verwaltung - Übersicht → Formulare/Dokumente

Baubewilligungsphase

- Befreiung von der Schutzraumbaupflicht
Das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (SR 520.1) sowie die Verordnung über den Zivilschutz vom 5. Dezember 2003 (SR 520.11) wurden in Teilen revidiert und vom Bundesrat am 30. November 2011 auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.
Art. 17 Abs. 1 und 5 der revidierten Verordnung legen fest, dass bei einem Schutzplatzdefizit die Erstellungspflicht für Schutzräume nur noch bei Neubauten von Wohnhäusern ab 38 Zimmern (zwei Schutzplätze pro drei Zimmer = 25 Schutzplätzen) gilt. Gemäss Entscheid des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz vom 8. Mai. 2009 sind in Bottmingen bis zum 15. September 2014 hingegen auch diese Bauten von der Erstellungspflicht ausgenommen
Für nicht erstellte Schutzräume legt das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz in jedem Fall eine Ersatzabgabe fest.
- Wasserversorgung
Für Neuanschlüsse ist der Gemeinde ein Wasseranschlussbegehren mit den erforderlichen Plangrundlagen einzureichen. Ebenso bei der Trennung von der Wasserversorgung.
Für Änderungen an bestehenden Hausinstallationen (Leitungen nach der Wasseruhr) ist kein Gesuch erforderlich. Die Hausinstallationen müssen den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches entsprechen.

- **Abwasserentsorgung**
Für Neuanschlüsse sowie bei Änderungen an den bestehenden Abwasserleitungen (im Gebäude sowie auf dem Grundstück) ist der Gemeinde ein «Gesuch Grundstücksentwässerung» mit den erforderlichen Plangrundlagen einzureichen. Ebenso bei der Trennung von der Abwasserentsorgung.
- **GGA**
Neubauten sind bis zur Parzellengrenze mit einem erdverlegten Leerrohr Ø 40/48 mm an die GGA Bottmingen anzuschliessen; Auskünfte erteilt der Ressortleiter privater Hochbau, Wolfgang Wildisen, Tel. 061 426 10 63.
- **Gesuch um Bewilligung von Grabungs- und Tiefbauarbeiten im öff. Strassengebiet**
Tiefbauarbeiten auf Allmend (Fahrbahn, Trottoir und Plätze) sind bewilligungspflichtig (§ 31 Strassenreglement Bottmingen). Entsprechende Gesuche sind zu richten an Gemeinde Bottmingen, Abteilung Raumplanung, Bau und Umwelt, Schulstrasse 1, 4103 Bottmingen, oder per E-Mail an werkhof@bottmingen.bl.ch.
- **Versetzen von bestehenden öffentlichen Installationen**
Das Versetzen von Hydranten, Beleuchtungskandelabern und GGA-Verteilanlagen auf Privatareal ist bewilligungspflichtig und mit der Gemeinde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens abzusprechen.
- **Gesuchsformulare (Wasser, Abwasser, GGA)**
Die erforderlichen Gesuchsformulare werden den Projektverantwortlichen zugestellt. Sie können aber auch vorgängig bei der Bauabteilung der Gemeinde bezogen oder von der Gemeinewebsite heruntergeladen werden.

Vor Baubeginn

- **Zustandsaufnahme Allmend**
Vor Baubeginn ist mit dem Bereichsleiter Tiefbau (Tel. 061 426 10 67) oder dem Leiter Werkhof (Tel. 061 426 10 77), eine Zustandsaufnahme des betroffenen Allmendareals durchzuführen.

Werden Schäden auf Allmend während oder nach den Bauarbeiten festgestellt und wurde kein Zustandsprotokoll erstellt, so sind die Kosten für die Instandstellung vom Verursacher resp. der Bauherrschaft zu tragen.
- **Gesuch für Allmendbenützung**
Die Allmend (Fahrbahn, Trottoir und Plätze) darf nur mit Bewilligung des Gemeinderats benützt werden. Eine allfällige Inanspruchnahme ist mit dem Bereichsleiter Tiefbau (Tel. 061 426 10 67) oder dem Leiter Werkhof (Tel. 061 426 10 77), abzusprechen. Die Inanspruchnahme von Allmend ist gebührenpflichtig.
- **Verkehrs- und Parkierungsprobleme**
Im Zusammenhang mit den Bauarbeiten zu erwartende Verkehrs- oder Parkierungsprobleme sind vorgängig mit dem Bereichsleiter Tiefbau (Tel. 061 426 10 67) oder dem Leiter Werkhof (Tel. 061 426 10 77), zu besprechen.
- **Werkleitungen**
Die Erstellung oder Abänderung von Hausanschlüssen ist mit den Werkeigentümerschaften resp. deren Vertretern zu koordinieren. Baustellenanschlüsse sind vorgängig mit den entsprechenden Werken abzuklären.

- Abwasser	Gemeindeleitungen Gemeindestrassenentwässerung Kantonsleitungen Kantonsstrassenentwässerung	Gemeindeverwaltung Bottmingen, Bereich Tiefbau Gemeindeverwaltung Bottmingen, Bereich Tiefbau Amt für Industrielle Betriebe (AIB) Tiefbauamt Basellandschaft, Kreis I
- Tram/Bus Elektrizität	alle Medien Leitungen allgemein Strassenbeleuchtung	BLT Baselland Transport AG Elektra Birseck Münchenstein AG / Elektrizität Gemeindeverwaltung Bottmingen, Bereich Tiefbau
- Erdgas	Leitungen allgemein	Industrielle Werke Basel AG
- Kommunikation	GGA Swisscom Verkehrsregelung Lichtsignale	Saphir Group AG Swisscom AG Tiefbauamt Basellandschaft, Fachbereich Signalisation Tiefbauamt Basellandschaft, Fachbereich Signalisation
- Fernwärme	Leitungen allgemein	Elektra Birseck Münchenstein AG / Wärme
- Wasser	Gemeindeleitungen Regionale Leitungen	Gemeindeverwaltung Bottmingen, Bereichsleiter Tiefbau Wasserwerk Reinach

Bauphase

- Aufgrabungen auf Allmend, Trottoirabsenkungen und Randabschlüsse
Aufgrabungen auf Allmend für Werkleitungen, sowie Trottoirabsenkungen und Randabschlüsse sind von ausgewiesenen Tiefbauunternehmungen auszuführen.
- Abwasserentsorgung
Die Ausführung der privaten Abwasseranlagen unterliegt der Kontrolle der Gemeinde. Die Bereitschaft zur Abnahme ist dem Bereichsleiter Tiefbau (Tel. 061 426 10 67) oder dem Leiter Werkhof (Tel. 061 426 10 77), spätestens einen Tag vorher anzuzeigen.
- Einmessen der Werkleitungen
Sämtliche Werkleitungen auf Allmend sowie auf Privatareal sind für den Leitungskataster einmessen zu lassen. Die Meldung hierfür hat spätestens einen halben Arbeitstag vor dem Eindecken der Werkleitungen an folgende Firma zu erfolgen:

- Abwasser	Gemeindeleitungen Gemeindestrassenentwässerung Kantonsleitungen (AIB) Kantonsstrassenentwässerung	Gruner Böhlinger AG Gruner Böhlinger AG Jermann Ingenieure + Geometer AG Gruner Böhlinger AG	Tel: 061 / 406 13 13 Tel: 061 / 406 13 13 Tel: 061 / 926 96 96 Tel: 061 / 406 13 13
- Tram/Bus Elektrizität	alle Medien Leitungen allgemein Strassenbeleuchtung	Gruner Böhlinger AG Elektra Birseck Münchenstein AG Elektra Birseck Münchenstein AG	Tel: 061 / 406 13 13 Tel: 061 / 415 45 25 Tel: 061 / 415 45 25
- Erdgas	Leitungen allgemein	Industrielle Werke Basel AG	Tel: 061 / 275 54 33
- Kommunikation	GGA Swisscom Verkehrsregelung Lichtsignale	Gruner Böhlinger AG Swisscom AG Gruner Böhlinger AG Gruner Böhlinger AG	Tel: 061 / 406 13 13 Tel: 058 / 223 91 26 Tel: 061 / 406 13 13 Tel: 061 / 406 13 13
- Fernwärme	Leitungen allgemein	Elektra Birseck Münchenstein AG	Tel: 061 / 415 45 25
- Wasser	Gemeindeleitungen Regionale Leitungen	Gruner Böhlinger AG Gruner Böhlinger AG	Tel: 061 / 406 13 13 Tel: 061 / 406 13 13

Fertigstellungsphase

- Zustand Allmend
Nach Beendigung der Bauarbeiten ist erneut eine Zustandsaufnahme der Allmend mit dem Bereichsleiter Tiefbau (Tel. 061 426 10 67) oder dem Leiter Werkhof (Tel. 061 426 10 77), durchzuführen.
Die Instandstellung allfälliger Beschädigungen wird durch die Gemeinde veranlasst und dem Verursacher resp. der Verursacherin in Rechnung gestellt.
- Einfriedigungen, Pflanzen
Grünhecken dürfen gegen den Willen der nachbarlichen Grundeigentümerschaft nicht näher als 60 cm von der Grenze und nicht höher als ihre dreifache Distanz von derselben gehalten werden (§ 130 EG ZGB vom 16. November 2006). Für andere Einfriedigungen gelten die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG).
Die Abstände für Pflanzen zu den Nachbargrenzen sind gemäss § 131 EG ZGB einzuhalten.